

Gewichtungstabelle

Der genaue Verbrauch für die Jahresabrechnung wird grundsätzlich über den Zählerstand ermittelt. Hierfür liest entweder die GVG den Zähler ab, oder die Kunden lesen selbst ihren Zähler ab und teilen den Zählerstand der GVG mit. Ist beides nicht möglich, errechnet die GVG den Zählerstand auf Basis des vorangegangenen Verbrauchs und der Jahreszeit maschinell.

Bei der maschinellen Errechnung wird der durchschnittliche Verbrauchsverlauf im Jahr zugrunde gelegt. Denn der Durchschnittshaushalt benötigt je nach Monat unterschiedliche Energiemengen. Zum Beispiel verbraucht man im Sommer weniger Heizenergie als im Winter.

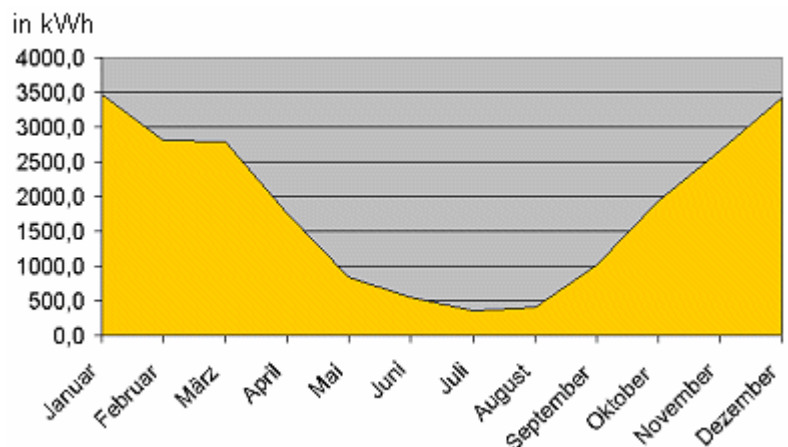
Umfasst der Abrechnungszeitraum bei der maschinellen Abrechnung kein volles Jahr (z. B. aufgrund eines Umzugs) oder ändern sich die Preise je verbrauchte Einheit (auch Arbeitspreise genannt) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die Rechnung maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Hierbei werden die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt.

Dies ist zum Beispiel bei einer Preisänderung im laufenden Jahr der Fall. Der gesamte Verbrauch im Abrechnungszeitraum ist dann aufzuteilen in einen Zeitabschnitt vor der Preisänderung und einen danach liegenden Zeitabschnitt, für den der neue Preis gilt. Für jeden Monat im Jahr gilt dann ein bestimmter Prozentsatz, der für den Anteil am Jahresverbrauch steht. So kann ein stabiler und seriöser Näherungswert für die tatsächliche Verbrauchsmenge ermittelt werden. Der tatsächliche Wert wird von der GVG nur berücksichtigt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Preisänderung den Zählerstand selbst abliest und den abgelesenen Zählerwert der GVG mitteilt.

Beispiel: Durchschnittlicher Verbrauchsverlauf bei einem Erdgasverbrauch von 22.000 kWh pro Jahr

Im Januar benötigen solche Haushalte im Durchschnitt 15,8 Prozent ihres Jahresverbrauchs und damit 3465,0 Kilowattstunden, im Juli dagegen benötigen sie durchschnittlich 1,6 Prozent des Jahresverbrauchs und somit 360,8 Kilowattstunden etc.

Monat	Erdgas in kWh	in Prozent
Januar	3465,0	15,8
Februar	2805,0	12,8
März	2789,6	12,7
April	1764,4	8,0
Mai	831,6	3,7
Juni	543,4	2,5
Juli	360,8	1,6
August	404,8	1,8
September	1023,0	4,7
Oktober	1936,0	8,8
November	2655,4	12,0
Dezember	3421,0	15,6
Summe	22.000,0	100



Rechtliche Grundlage für die Gewichtung des Verbrauchs

In der Gasgrundversorgungsverordnung §12.2 (<http://www.gas-germering.de/dokumente/GVG-GasGVV-2006-11.pdf>) ist die Abrechnung bei Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums wie folgt geregelt:

"Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweiligen Abrechnungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes erlösabhängiger Abgabensätze."

Die GVG erstellen die jährliche Abrechnung grundsätzlich nach dieser rechtlichen Vorgabe. Eine Ausnahme lassen die GVG dann zu, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Preisänderung den Zählerstand selbst abliest und den abgelesenen Zählerwert der GVG mitteilt.